

Gebührenberechnung

Akteneinsicht in Hausakten und Einsicht in Bauakten nach § 29 VwVfG NRW

1.1 Gebühr nach Verwaltungsaufwand

Nach Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs als Anlage zur AVerwGebO NRW sowie RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 56-36.08.09

a) Für das Bereitstellen der Akte und die sachliche Bearbeitung der Akteneinsicht:

je angefangene ¼ Stunde 15,25 €, mindestens jedoch 30,50 €

b) Für die Fertigung von Kopien und Scans:

- Wenn Auslagen unter 1.2 ≤ 5,00 € (pauschal) 10,00 €

- Wenn Auslagen unter 1.2 ≤ 10,00 € (pauschal) 20,00 €

- Wenn Auslagen unter 1.2 > 10,00 € je angefangene ¼ Stunde 15,25 €;
mindestens jedoch 30,50 €

- Bei der Anfertigung von Scans je angefangene ¼ Stunde 15,25 €;
auf dem A0-Scanner mindestens jedoch 30,50 €

1.2 Auslagen

nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GebG NRW i. Verb. m. Nr. 31000 der Anlage 1 zum GNotKG	
DIN A4 und DIN A3 Kopien (schwarz-weiß)	für die ersten 50 Seiten 0,50 €
	für jede weitere Seite 0,15 €
DIN A4 und DIN A3 Kopien (in Farbe)	für die ersten 50 Seiten 1,00 €
	für jede weitere Seite 0,30 €
nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GebG NRW	
DIN A4 und DIN A3 Scans	für die ersten 50 Seiten 0,25 €
	für jede weitere Seite 0,10 €
DIN A0 Scans (für alle Dokumente > DIN A3) 5,00 €	
USB Stick 5,00 €	

Rechtsgrundlagen:

- § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung
- Nummer 31000 des Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1 der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) vom 23.07.2013 (BGBl. I. S. 2586) in der zurzeit geltenden Fassung
- RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 14-36.08.06 - v. 17.04.2018 „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (MBI. NRW. S. 492)
- Tarifstellen 30.3 und 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung